

**Gemeinde Hemmingen
Landkreis Ludwigsburg**

Satzung

über die Entschädigung

der ehrenamtlich tätigen

Angehörigen

der Freiwilligen Feuerwehr

der Gemeinde Hemmingen

(Feuerwehrentschädigungssatzung)

vom

19. Mai 2009

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19. Mai 2009 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung über die Entschädigung
der ehrenamtlich tätigen Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hemmingen
(Feuerwehrentschädigungssatzung)**

Inhaltsübersicht

- § 1 Entschädigung für Einsätze**
- § 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**
- § 3 Entschädigung für Übungen**
- § 4 Entschädigung für dienstlich angeordnete
Sonderaufgaben**
- § 5 Entschädigung für Feuersicherheitsdienst**
- § 6 Zusätzliche Entschädigung**
- § 7 Entschädigung für haushaltsführende Personen**
- § 8 Inkrafttreten**

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde **11,00 €**.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um **1,50 €** je zu entschädigende Stunde.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von **9,00 €** pro Stunde gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausschlag, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit um **6,00 €/Stunde**.
- (2) Für folgende Aus- und Fortbildungen werden pauschale Aufwandsentschädigungen gewährt:

Grundausbildung	120,00 €
Truppführerlehrgang	100,00 €
Maschinenlehrgang	100,00 €
Sprechfunkerlehrgang	50,00 €
Atemschutzlehrgang	100,00 €
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (4) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen bis 2 Tagen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 und 2 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (5) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als 2 aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die

notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 3 Entschädigung für Übungen

Für Übungen wird auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz von **6,00 €** je Übung gewährt. Übungsfahrten nach den Vorschriften des TÜV gelten als Übung im Sinne dieser Bestimmungen.

§ 4 Entschädigung für dienstlich angeordnete Sonderaufgaben

Für dienstlich, im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, angeordnete Sonderaufgaben (z.B. Anwesenheit bei TÜV-Abnahme, Ordnungsdienst bei Veranstaltungen) wird auf Antrag für Auslagen und Verdienstausschlag ein Durchschnittssatz von **9,00 €/Stunde** gewährt.

§ 5 Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

Für Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz von **9,00 €** je Stunde gewährt.

§ 6 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Feuerwehrkommandant **1.400 €/Jahr**

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

stv. Feuerwehrkommandant	500 €/Jahr
Gerätewart	770 €/Jahr
Fahrzeugwart	770 €/Jahr
Jugendfeuerwehrwart	500 €/Jahr
stv. Jugendfeuerwehrwart	300 €/Jahr

§ 7 **Entschädigung für haushaltsführende Personen**

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß als Verdienstaufall das Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen ein Verdienstaufall **11,00 €/Stunde** gewährt, bei Aus- und Fortbildungslehrgängen maximal jedoch **80,00 €/Tag**.

§ 8 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2009 in Kraft.
Die bisherige Satzung vom 25.02.1992 in der Fassung vom 24.07.2001 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.